



Planung, Organisation & Produkte

Baustellen-
organisation

Heft
11

Produkte und
Eignungen:
Unterkonstruktionen

Heft
12

Produkte und
Eignungen:
Bauplatten

Heft
13

Produkte und
Eignungen:
Befestigungsmittel

Heft
14

Produkte und
Eignungen:
Kleber und Spachtel-
massen

Heft
15

Planung von
Dilatationsfugen

Heft
16

Trockenbau auf höchstem Niveau

Verarbeitungsrichtlinien Alba® und Rigips®

© Rigips AG/SA

Alle Angaben in dieser Publikation richten sich an geschulte Fachkräfte und entsprechen dem neusten Stand der Entwicklung. Sie wurden nach bestem Wissen erarbeitet, stellen jedoch keine Garantien dar. Da die Rigips AG stets bestrebt ist, die bestmöglichen Lösungen anzubieten, sind Änderungen aufgrund anwendungs- oder produktionstechnischer Verbesserungen vorbehalten. Eventuell enthaltene Abbildungen ausführender Tätigkeiten sind keine Ausführungsanleitungen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die Angaben ersetzen nicht ggf. erforderliche bauliche Fachplanungen. Die fachgerechte Ausführung angrenzender Gewerke wird vorausgesetzt.

Druckfehler sind nicht auszuschliessen. Die aktuellsten Unterlagen dieser Verarbeitungsrichtlinien sind im Internet unter www.rigips.ch verfügbar.

Es sollte beachtet werden, dass der Geschäftsbeziehung ausschliesslich die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB's) in der aktuellen Fassung zugrunde liegen. Diese sind auf Anfrage oder im Internet unter www.rigips.ch verfügbar.

Die Rigips AG freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und wünscht stets gutes Gelingen mit den Systemlösungen von Rigips.

Ausgabe 04-2019

Alle Rechte vorbehalten.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Rigips AG, Gewerbepark,
5506 Mägenwil, Schweiz

Inhaltsverzeichnis Heft 11

Baustellenorganisation

	Seite
11.1 Baustellenbedingungen	
11.1.0 Einleitung	4
11.1.1 Bauklimatische Bedingungen	4
11.1.2 Anforderungen an den Untergrund	5
11.2 Verantwortlichkeiten	
11.2.1 Pflichten des Bauherrn	6
11.2.2 Pflichten des Unternehmers	6
11.3 Lagerung und Transport	
11.3.1 Plattenlagerung und -transport	7

11.1 Baustellenbedingungen

11.1.0 Einleitung

Vorbemerkungen

Der Ausbau mit Gips-, Gipsfaser- und Vollgipsplatten-Systemen steht heute auf einem verarbeitungstechnisch sehr hohen Niveau. Um Fehler zu vermeiden und bei der Verarbeitung Klarheit hinsichtlich baulicher Rahmenbedingungen zu erhalten, sind die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise für die Projektierung, Bauleitung und Bauausführung zu beachten.

11.1.1 Bauklimatische Bedingungen

Vorbereitungsphase

- Vor Beginn der Verputz- und Gips-Trockenbauarbeiten muss die Gebäudehülle dicht sein.
- Nassputze und Estriche (Unterlagsböden) sollten möglichst vor der Montage von Trockenbausystemen, in jedem Fall aber vor deren Fugenverspachtelung, eingebracht werden und trocken sein.
- Ist Gussasphalt als Estrich vorgesehen, dürfen Spachtelarbeiten erst nach dem Auskühlen des Estrichs vorgenommen werden.

Verarbeitungsphase

- Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Verarbeitung von Gips-Trockenbausystemen sowie von Trocken- und Hohlraumböden der günstige Klimabereich zwischen 40% und 80% relativer Luftfeuchtigkeit sowie einer permanent höheren Raumtemperatur als +10 °C liegt.
- Trockenbauarbeiten mit den dazugehörigen Spachtelarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die feuchtigkeitsbedingten Längenänderungen erfolgt sind und bei 20 °C Raumtemperatur die dauernde relative Luftfeuchtigkeit maximal 70% beträgt. Kurzzeitig ist auch eine höhere relative Luftfeuchtigkeit zulässig.
- Während der Spachtelarbeiten bei Gips-Trockenbausystemen müssen die Oberflächentemperatur des zu beschichtenden Untergrundes und die Lufttemperatur mindestens +10 °C betragen.
- Während der Austrocknungszeit der Spachtel- und Putzschicht darf kein Frost auftreten.
- Während der Verarbeitung des Grund- und Deckputzes sowie bei allfälligen Grundbeschichtungen und Beschichtungen (Anstrichen) müssen die Oberflächentemperatur des zu beschichtenden Untergrundes und die Lufttemperatur mindestens +5 °C betragen.

Trocknungsphase

- Nach der Ausführung der feuchtigkeits-einbringenden Bauvorgänge muss für eine regelmässig gute Durchlüftung der Räume gesorgt werden.
- Schnelles, schockartiges Aufheizen der Räume ist zu vermeiden, da sonst infolge von Längenänderungen und Aufschlüsselungen Spannungsrisse entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Bauarbeiten im Winter.
- Ein direktes Anblasen der Beplankungen mit Heiss- oder Warmluft ist zu vermeiden.
- Ein extrem schnelles Heruntertrocknen bei Inbetriebnahme von Lüftungs-/Klimaanlagen ohne Befeuchter oder mit dem Einsatz von Bautrocknern ist zu vermeiden.

11.1.2 Anforderungen an den Untergrund

Untergrund

Der Untergrund muss sauber, staubfrei und – entsprechend den Anforderungen der aufzutragenden Schichten – saug- und tragfähig sein. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Schnelles und extremes Aufheizen und Entfeuchten der Räume ist nicht zulässig.
- Um Rissbildungen zu vermeiden, darf die relative Luftfeuchte nie sehr schnell unter 45% sinken.

Restfeuchtigkeit

Der Feuchtigkeitsgehalt des Untergrundes ist unmittelbar vor Beginn der Spachtelarbeiten und/oder weiteren Beschichtungen zu beurteilen.

Die Restfeuchtigkeit darf folgende Richtwerte nicht überschreiten:

Gipsplatten	≤ 0.8 Massenprozent
Gips-Wandbauplatten	≤ 2.0 Massenprozent
Gipsfaserplatten	≤ 1.3 Massenprozent
Zementgebundene Leichtbetonplatten	≤ 12.0 Massenprozent
Gipsplatten mit Vliesbewehrung	≤ 0.8 Massenprozent

11.2 Verantwortlichkeiten

11.2.1 Pflichten des Bauherrn

Planungsvorgaben und Baustellenbedingungen

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Das Festlegen und Markieren der Meterrisse.
- Die Koordination und Kontrolle der Schnittstellen.
- Das Erstellen eines Luftdichtigkeitskonzepts.
- Die Überprüfung und Sicherstellung der vereinbarten Mastoleranzen des Untergrundes.
- Das Festlegen der Sockellinie.
- Das Ergänzen der Schutzbeschichtung im Erdreich, bei Terrassen und Balkonen vom unteren Putzabschluss bis zur Sockellinie.
- Das Lüften von Neubauten.
- Die Sicherstellung der klimatischen Ausführungsbedingungen im Gips-Trockenbau gemäss SIA 242 – z.B. durch Heizen, Lüften, Entfeuchten.
- Die Sicherstellung der Ausführungsbedingungen und Schutzmassnahmen der Gebäudehülle.
- Die Überwachung der Anforderungen an den Witterungsschutz.
- Die Ergreifung von Massnahmen zur Verhinderung der Durchfeuchtung des Bauwerks.
- Die Einrichtung der nötigen Infrastruktur wie WC-Anlage, Wasser, Strom.

11.2.2 Pflichten des Unternehmers

Prüfung und Informationen

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Das Überprüfen der Mastoleranzen, z.B. Sollmass, Ebenheit, Lot des vorgängig ausgeführten Traggrundes.
- Das Prüfen des Untergrundes und der raumklimatischen Verhältnisse bezüglich Eignung für die weiteren Arbeiten (Feuchtigkeit, Tragfähigkeit, Verunreinigungen usw.).
- Die Anmeldung des Bedarfs an abschliessbarem Lagerraum vor der Auftragserteilung.
- Die Abgabe einer Liste mit Angaben der genauen Bezeichnung, der Kennwerte und der Qualität der verwendeten Materialien.
- Die Abgabe von Anleitungen für die Nutzung und die Instandhaltung des Werkes oder einzelner Bauteile. Diese Anleitungen sind dem Bauherrn mit der Übergabe des Werkes auszuhandigen.



- Die Aussagen zu den Baustellenbedingungen werden gestützt durch:
 - SIA 118/242 Bauwesen
 - Merkblatt SMGV (Rahmenbedingungen zur Ausführung von Trockenbauarbeiten)
- Die Einhaltung der Bedingungen aus den allgemeinen Richtlinien des Schweizer Ingenieur- und Architektenverein SIA und den Empfehlungen der Merkblätter des Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverbandes SMGV entbinden den Verarbeiter nicht davon, die systembedingten Einschränkungen zu berücksichtigen.

11.3 Lagerung und Transport

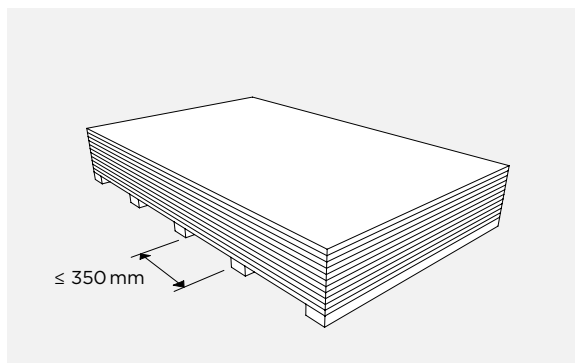
11.3.1 Plattenlagerung und -transport

Vorbemerkungen

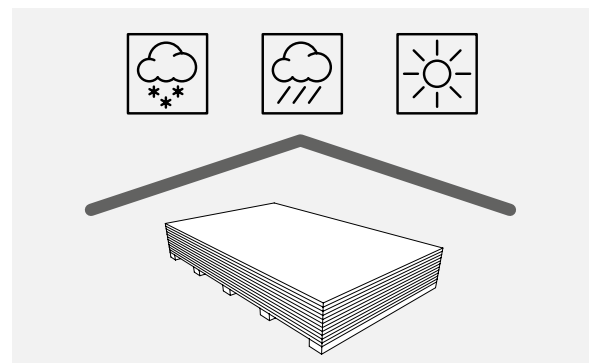
Gips-, Gipsfaser- und Vollgipsplatten von Rigips weisen in der Regel höhere Qualitätsmerkmale auf als von den anwendbaren technischen Normen gefordert. Beschaffenheit und Qualität können bei Beachtung folgender Bedingungen erhalten bleiben, um einen hohen Standard beim Trockenausbau zu gewährleisten.

Plattenlagerung

- Alba® und Rigips® Platten müssen auf einer ebenen Unterlage (Palette) oder auf Kanthölzern im Abstand von max. 350 mm horizontal gelagert werden.
- Bei der Plattenlagerung ist auf die Tragfähigkeit des Untergrundes zu achten.
- Alba® und Rigips® Platten sowie das Zubehör sind vor Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen zu schützen.



Waagerechte, richtige Lagerung.



Vor Feuchtigkeit und Witterung geschützte Lagerung.



Es wird empfohlen, Platten, Kleber und Spachtelmaterial von Rigips grundsätzlich innerhalb von Gebäuden trocken aufzubewahren. Feucht gewordene Gipsplatten sind vor der Montage auf ebener Unterlage vollständig zu trocknen.

Plattentransport

- Beim Transport mit Gabelstaplern muss der Gabelabstand mind. 1 m betragen.
- Rigips®-Platten werden hochkant getragen oder mit geeigneten Transportmitteln (z.B. Hub-Plattenwagen) befördert.

